

MANDANTENINFORMATION

Februar 2018

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Mietrecht

Kinderlärm

Zwar ist üblicher Kinderlärm aus einer Nachbarwohnung von Mitmietern als sozialüblich hinzunehmen. Dies bedeutet aber nicht, dass Kinderlärm in jeglicher Form, Dauer und Intensität geduldet werden muss. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.



© PublicDomainArchive – pixabay.de

Im zugrunde liegenden Fall beschwerte sich die Mieterin einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus in Berlin über erheblichen Kinderlärm aus der Wohnung über ihr. Sie führte mit Hilfe eines Lärmprotokolls an, dass es fast täglich, auch an Sonn- und Feiertagen sowie zu Ruhezeiten, zu massiven Lärmstörungen durch heftiges Stampfen, Springen, Poltern und durch Schreie und sonstige lautstarke und aggressive familiäre Auseinandersetzungen kam. Die Störungen traten insbesondere zwischen 6 und 8 Uhr sowie 17 und 20 Uhr auf. Die Mieterin klagte aufgrund dessen gegen die Vermieterin auf Beseitigung der Lärmstörung und auf Feststellung eines Mietminderungsrechts in Höhe von 50 %. Sowohl das Amtsgericht Berlin-Mitte als auch das Landgericht Berlin wiesen die Klage ab. Nach Ansicht des Landgerichts sei der geschilderte Kinderlärm als sozialüblich hinzunehmen. Der Mieter einer Wohnung in einem Haus für Familien mit Kindern müsse ein höheres Maß an Geräuschtoleranz dulden als Mieter extremer oder als seniorengerecht angebotener Wohnungen. Da das Landgericht die

Revision nicht zuließ, legte die Mieterin Nichtzulassungsbeschwerde ein.

Der Bundesgerichtshof gab der Mieterin recht und hob daher die Entscheidung des Landgerichts auf. Zwar müsse in einem Mehrfamilienhaus üblicher Kinderlärm grundsätzlich als sozialüblich hingenommen werden. Ein Mietmangel liege in einem solchen Fall nicht vor. Jedoch müsse laut Bundesgerichtshof Kinderlärm aus Nachbarwohnungen nicht in jeglicher Form, Dauer und Intensität von Mitmietern hingenommen werden. Vielmehr seien auch auf die Belange und das Ruhebedürfnis der Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Dies habe das Landgericht nicht berücksichtigt. Es habe wesentliches Vorbringen der Mieterin zu Art, Intensität, Frequenz und Dauer der auf ihre Wohnung einwirkenden Geräusche und Erschütterungen übergangen. Der Fall sei daher zur Neuverhandlung an das Landgericht zurückzuweisen.

Bundesgerichtshof,

Beschluss vom 22.08.2017 – VIII ZR 226/16 –

Sozialrecht

Arbeitsunfall

Der Sturz eines Versicherten während eines auf einer Dienstreise durchgeführten betrieblichen Bowling-Turniers kann einen Arbeitsunfall darstellen. Dies entschied das Sozialgericht Aachen.

Der Kläger des zugrunde liegenden Verfahrens hatte an einer mehrtägigen betrieblichen Veranstaltung eines Partnerunternehmens seines Arbeitgebers teilgenommen. Im Rahmen jener Veranstaltung fand auch ein Bowling-Turnier zwischen sämtlichen Teilnehmern statt, in dessen Verlauf der Kläger auf der Bowlingbahn ausrutschte und sich seine Schulter ausrenkte.

Die beteiligte Berufsgenossenschaft verneinte die Anerkennung des Sturzes als Arbeitsunfall mit dem Argument, dass sich der Kläger beim Bowling privaten Belangen gewidmet habe.

Das Sozialgericht Aachen stellte dagegen fest, dass es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt habe. Maßgeblich hierfür sei, dass dem Kläger eine Teilnahme an der Fortbildung von seinem Arbeitgeber vorgeschrieben worden sei und das Bowling-Turnier fester Programmpunkt der Veranstaltung

gewesen sei. Da der Zweck der Veranstaltung der Austausch mit Mitarbeitern des Partnerunternehmens gewesen sei, von der beide Betriebe zu profitieren hofften, habe der Kläger mit der Teilnahme am Bowling-Turnier eine Nebenpflicht aus seinem Arbeitsverhältnis erfüllt. Dass das Bowling-Turnier daneben auch persönlichen Belangen des Klägers wie der sportlichen Betätigung gedient habe, lasse den im Vordergrund stehenden betrieblichen Zweck nicht entfallen.

Sozialgericht Aachen,

Urteil vom 06.10.2017 – S 6 U 135/16 –

Arbeitsrecht

Fristlose Kündigung

Nimmt ein Arbeitnehmer heimlich mit seinem Smartphone ein zwischen Vorgesetzten, Betriebsrat und ihm geführtes Personalgespräch auf, kann eine fristlose Kündigung wirksam sein. Dies hat das Hessische Landesarbeitsgericht entschieden.

Im vorliegenden Fall wurde dem Arbeitnehmer vorgeworfen, er habe Kollegen beleidigt und eine Kollegin verbal bedroht. Er wurde deshalb zu einem Personalgespräch eingeladen. Bereits einige Monate zuvor hatte er in einer E-Mail an Vorgesetzte einen Teil seiner Kollegen als „Low Performer“ und „faule Mistkäfer“ bezeichnet und war deshalb abgemahnt worden.



© dawr.de/Foto1196 > Deutsches Anwaltsregister

Die Arbeitgeberin erfuhre einige Monate nach dem Personalgespräch durch eine E-Mail des Arbeitnehmers von der heimlichen Aufnahme und sprach deshalb eine fristlose außerordentliche Kündigung aus. Der Arbeitnehmer machte im Kündigungsrechtsstreit geltend, er habe nicht gewusst, dass eine Ton-Aufnahme verboten sei. Sein Handy habe während des Gesprächs offen auf dem Tisch gelegen.

Das Landesarbeitsgericht wies ebenso wie das Arbeitsgericht Frankfurt am Main die Kündigungsschutzklage ab. Der Arbeitgeber sei berechtigt gewesen, das Arbeitsverhältnis fristlos zu kündigen. Das heimliche Mitschneiden des Personalgesprächs verletze das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Gesprächsteilnehmer. Dies gewährleiste auch das Recht auf Wahrung der Unbefangenheit des gesprochenen Worts, nämlich selbst zu bestimmen, ob Erklärungen nur den Gesprächspartnern, einem bestimmten Kreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein sollten.

Bei jeder fristlosen Kündigung seien die Interessen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers im Einzelfall zu prüfen. Trotz der langen Betriebszugehörigkeit des Klägers von 25 Jahren überwogen nach Auffassung des Gerichts die Interessen des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer hätte darauf hinweisen müssen, dass die Aufnahmefunktion aktiviert war, die Heimlichkeit sei nicht zu rechtfertigen. Das Arbeitsverhältnis sei außerdem schon durch die E-Mail beeinträchtigt gewesen, mit der Kollegen beleidigt worden waren.

Hessisches Landesarbeitsgericht,
Urteil vom 23.08.2017 – 6 Sa 137/17 –

Verbraucherrecht

Unbefugte Nutzung eines Sky-Kontos

Die AGB-Klausel eines Anbieters verschlüsselter Fernsehprogramme, wonach der Kunde stets im Falle der unbefugten Nutzung seines Kontos durch Dritte zahlen muss, ist unwirksam. Dies entschied das Oberlandesgericht München.



© Deutsches Anwaltsregister

In dem zugrunde liegenden Fall klagte ein Verbraucherschutzverband Anfang des Jahres 2015 gegen Sky auf Unterlassung der Verwendung einer AGB-Klausel, wonach eine Zahlungspflicht des Kunden stets für den Fall der unbefugten Nutzung seines Kontos durch Dritte bestehe. Sky hielt die Klausel für zulässig. Denn die sichere Verwahrung der für eine Bestellung erforderlichen Unterlagen liege ausschließlich in der Sphäre des Kunden. Daher sei die Abwälzung des Risikos der unbefugten Nutzung auf den Kunden ohne weiteres zulässig. Das Landgericht München I sah dies anders und gab der Unterlassungsklage statt. Dagegen richtete sich die Berufung von Sky.

Das Oberlandesgericht München bestätigte die Entscheidung des Landgerichts und wies daher die Berufung von Sky zurück. Die Klausel, wonach eine Zahlungspflicht des Kunden auch dann bestehe, wenn er die unbefugte Nutzung durch Dritte weder kannte noch hätte verhin-

dern können und wenn er die persönlichen Geheimzahlen ausreichend vor dem Zugriff Dritter geschützt hat, sei gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

Oberlandesgericht München,
Urteil vom 12.11.2015 – 29 U 2092/15 –

Mietrecht

Schimmelbefall

Geht von einem erheblichen Schimmelbefall in der Küche eine Gesundheitsgefährdung für den Wohnungsmieter aus, steht diesem ein außerordentlich fristloses Kündigungsrecht zu. Die Setzung einer Frist von 14 Tagen zur Beseitigung des Schimmels ist angesichts der Schwere des Mietmangels ausreichend. Dies hat das Amtsgericht Saarbrücken entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall kündigte die Mieterin einer 1,5 Zimmer großen Wohnung in Saarbrücken im Juli 2015 das Mietverhältnis außerordentlich fristlos. Sie führte zur Begründung an, dass insbesondere die Außenwand der Küche an mehreren Stellen großflächig von Schimmel befallen gewesen sei. Die Mieterin befürchtete aus diesem Grund eine Gesundheitsgefährdung für sie und ihr ungeborenes Kind. Vor Ausspruch der Kündigung setzte die Mieterin erfolglos eine Frist von 14 Tagen zur Beseitigung des Schimmels. Die Vermieterin akzeptierte die Kündigung nicht. Ihrer Meinung nach liege kein akut gesundheitsgefährdender Schimmelbefall vor. Ohnehin hätte dieser auf ein fehlerhaftes Heiz- und Lüftungsverhalten der Mieterin beruht. Da sich die Vermieterin weigerte die Mietkaution auszuführen, erhob die Mieterin Klage.

Das Amtsgericht Saarbrücken entschied zu Gunsten der Mieterin. Ihr stehe ein Anspruch auf Auszahlung der Mietkaution zu, da das Mietverhältnis durch die außerordentliche fristlose Kündigung beendet worden sei. Nach Ansicht des Amtsgerichts sei die außerordentliche fristlose Kündigung gerechtfertigt, da nach den Ausführungen eines Sachverständigen ein gesundheitsgefährdender Schimmelbefall vorgelegen habe. Die aus dem Schimmelbefall resultierende Gesundheitsgefahr habe sich aus der Größe der betroffenen Flächen, dem Umstand, dass in der Küche Nahrungsmittel verarbeitet werden, sowie aus der geringen Größe der Wohnung ergeben, wodurch die Mieterin sich den Schimmelsporen nicht habe entziehen können.

Die von der Mieterin vor Ausspruch der Kündigung gesetzte Frist von 14 Tagen zur Beseitigung des Schimmels sei nach Auffassung des Amtsgerichts angesichts der Schwere des Mietmangels ausreichend gewesen.

Das Amtsgericht verwies zudem darauf, dass die Mieterin den Schimmelbefall nicht schuldhaft selbst herbeigeführt habe. Ein fehlerhaftes Heiz- und Lüftungsverhalten sei ihr nicht vorzuwerfen. Vielmehr habe der Schimmel schon bei Einzug in die Wohnung vorgelegen, wie die Beweisaufnahme gezeigt habe.

Amtsgericht Saarbrücken,
Urteil vom 23.08.2017 – 4 C 348/16 (04) –

Familienrecht

Umgangsrecht der Großeltern

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat entschieden, dass Großeltern nur dann ein Umgangsrecht mit dem Enkelkind zusteht, wenn dies dem Wohl des Kindes dient, also seiner Entwicklung förderlich ist.



© contrastwerkstatt - Fotolia.com.de

#55768308

Im zugrunde liegenden Fall verlangte ein Ehepaar regelmäßigen Umgang mit seinem 7-jährigen Enkel. Sie hatten sich mit ihrer Tochter, der Kindesmutter, überworfen und ihr auf die Mailbox gesprochen, sie würden ihr nicht noch einmal verzeihen; wenn sie ihren Enkel wiedersähen, würden sie ihm „die Wahrheit“ sagen. Die Großeltern lehnten es auch ab, den Enkel nur im Haushalt der Mutter in deren Anwesenheit zu besuchen. Sie strebten ausdrücklich einen sogenannten unbegleiteten Umgang mit dem Kind allein an.

Das Amtsgericht Leer lehnte ein Umgangsrecht der Großeltern ab. Das Oberlandesgericht Oldenburg bestätigte diese Entscheidung. Großeltern hätten nur dann ein Umgangsrecht, wenn dies dem Wohl des Kindes diene, also seiner Entwicklung förderlich sei. Dies sei nicht der Fall, wenn das Kind aufgrund der Zerrüttung des persönlichen Verhältnisses zwischen den Großeltern und den Eltern in einen Loyalitätskonflikt geraten könne. Dies sei hier angesichts der kompromisslosen Haltung der Großeltern gegenüber der Kindesmutter zu befürchten.

Es komme in diesem Zusammenhang auch nicht darauf an, welche Seite den Konflikt verschuldet habe, da es allein um das Kindeswohl gehe. Im Übrigen habe sich die Kindesmutter im vorliegenden Falle durchaus konstruktiv gezeigt und einen Umgang in ihrem Haushalt angeboten. Die Großeltern seien dagegen nicht bereit, den Erziehungsvorrang der Kindesmutter für den Enkel zu akzeptieren und zweifelten ihre Erziehungsfähigkeit an.

Vor dem gesamten Hintergrund könne nicht festgestellt werden, dass ein Recht der Großeltern auf unbegleiteten Umgang dem Kindeswohl förderlich sei. Der Antrag der Großeltern sei daher abzulehnen, so das Oberlandesgericht.

Oberlandesgericht Oldenburg,
Beschluss vom 23.10.2017 – 3 UF 120/17 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: dawr.de, pixabay.de, Fotolia.com